# Inhaltsverzeichnis

## 1. Statuten

Übersicht ..... 2
Abkürzungen im Text ..... 3
Sprachform 3
Amtsdauer 3
Reglemente ..... 3

Art. 1 Name, Sitz, Verantwortlichkeit ..... 4
Art. 2 Vereinsstruktur ..... 4
Art. 3 Mitgliedschaft ..... 5
Art. 4 Rechte und Pflichten ..... 6
Art. 5 Organe ..... 6/7/8/9
Art. 6 Finanzen (Kassawesen) ..... 9/10
Art. 7 Schlussbestimmungen ..... 10/11

## 2. Reglemente

Reglement über Vereinsbeiträge des TVK ..... 12
Reglement der Vereinsleitung (VL) des TVK ..... 13/14
Reglemtent des Technischen Ressorts (Sport & Spiel/ Fitness & Fun) ..... 15/16/17
Reglement über das Verhältnis von selbstständigen Zweigsektionen zum TVK .. 18/19
Reglement über Mitgliedschaft, Ernennungen und Ehrungen im TVK ..... 20/21
Reglement über Wahlen und Abstimmungen ..... 22/23
Reglement der Vereinszeitung des TVK und deren Kommission (ZK) ..... 24/25
Reglement über sämtliche Abteilungen des TVK ..... 26/27
Reglement der selbsttragenden Abteilungen des TVK ..... 28/29

## 3. Organigramm

# Turnverein Kilchberg (TVK)

# Statuten und Reglemente

### Abkürzungen

| | |
|---|---|
| ABT | Abteilungen |
| AG | Arbeitsgruppen |
| AZO | Albis, Zürichsee und Oberland |
| DV | Delegiertenversammlung |
| GV | Generalversammlung |
| KOM | Kommissionen |
| STV | Schweizerischer Turnverband |
| SVK | Sportversicherungskasse STV |
| TR | Technisches Ressort |
| TS | Turnstand |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch |
| ZK | Zeitungskommission |
| ZKS | Zürcher Kantonalverband für Sport |
| ZTV | Zürcher Turnverband |
| ZV | Zentralvorstand |
| VL | Vereinsleitung |
| VV | Vereinsversammlung |

### Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.
Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, bestimmt die VL die Nachfolge für die restliche Zeit.

### Reglemente

Alle Reglemente im Anschluss dieser Statuten bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinsstatuten.

## Art. 1 Name, Sitz, Verantwortlichkeit

**1.1 Name** Der Turnverein Kilchberg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

**1.2 Sitz** Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Kilchberg/ZH.

**1.3 Zweck** Der Verein:

- □ ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Förderung der Gesundheit
- □ pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen
- □ fördert den Sinn für Gemeinschaft und Kameradschaft
- □ koordiniert die Aktivitäten seiner Abteilungen
- □ ist politisch und konfessionell neutral

Die Mitglieder und Abteilungen unterstützen sich gegenseitig und helfen bei der Organisation besonderer Anlässe.

**1.4 Zugehörigkeit** Der Verein und seine Abteilungen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied:

- des Zürcher Tunverbandes ZTV (Region AZO)
- der Turnveteranenvereinigung
- der entsprechenden Fachverbände
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des STV, dessen Statuten und Reglemente sie sich unterstellen

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

## Art. 2 Vereinsstruktur

**2.1 Abteilungen** Dem Turnverein Kilchberg/ZH können verschiedene selbstständige und unselbstständige Abteilungen angehören.

Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag der VL durch die GV beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

Weitere Abteilungen können auf Antrag der VL durch Beschluss der GV gebildet werden.

Selbstständige Abteilungen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung der VL unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Turnvereins Kilchberg/ZH nicht widersprechen.

## Art. 3 Mitgliedschaft

**3.1 Mitglieder-kategorien**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zuhanden des STV zu melden.

**3.2 Aktiv-mitglieder**

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

**3.3 Frei-mitglieder**

Als Freimitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben.
Ein durch die VL ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

**3.4 Ehren-mitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.
Ein durch die VL ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

**3.5 Gönner**

Gönnermitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

**3.6 Kinder- und Jugend-abteilung**

Der Verein betreut verschiedene Kinder- und Jugendabteilungen. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag der VL durch die GV beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

**3.7 Eintritt**

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

**3.8 Austritt**

Der Austritt (und Übertritt zu den Gönnern) kann jederzeit erfolgen, und muss dem Hauptleiter mitgeteilt werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

**3.9 Streichung, Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag der VL durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## Art. 4 Rechte und Pflichten

**4.1 Statuten**

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

**4.2 Stimm- und Wahlrecht**

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie 2 Delegierte der selbstständigen Zweigsektionen sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in die VL resp. in Kommissionen wählbar.

Passivmitglieder/Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

**4.3 Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

**4.4 Versicherungspflicht**

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

**4.5 Vereinsinteressen**

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und die Beschlüsse zu respektieren sowie die Anordnungen der VL einzuhalten.

## Art. 5 Organe

**5.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vereinsversammlung (VV)
- Vereinsleitung (VL)
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren
- Arbeitsgruppen

**5.2 Generalversammlung**

Das oberste Organ ist die GV. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch die VL einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums (und evtl. der technischen Leitung)
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung der Reglemente
- Anträge

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahl der VL, des Präsidiums, der technischen Leitung, der Revisoren, allfälliger Kommissionen, des Fähnrichs und der Fotoalbum-Verantwortlichen
- Ehrungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins

Die GV setzt sich zusammen aus den:
- Aktivmitgliedern
- Mitgliedern der VL und technischen Leitern
- Delegierten der selbstständigen Zweigsektionen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren

Die Vertretung der Delegierten wird durch ein Reglement festgelegt.

**5.3 Einladung zur GV**

Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tagen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

**5.4 Anträge**

Anträge müssen der VL mindestens 5 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

**5.5 Teilnahme an der GV**

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind an die VL zu richten.

**5.6 Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann von der VL oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

**5.7 Abstimmung Beschlussfassung**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

**5.8 Wahlen Abstimmungen**

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

**5.9 Turnstand/ Vereinsversammlung**

Der Turnstand oder die Vereinsversammlung wird nach Bedarf von der VL von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind.

Die Einladung hat schriftlich mindestens 15 Tage vorher zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung oder den Turnstand ist ein Protokoll zu führen.

**5.10 Vereinsleitung**

Die von der GV zu wählende VL amtet jeweils für 1 Jahr und besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Ressortchefs
- Aktuar/ Sekretär
- Beisitzer

Die VL kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber wenn möglich eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen. Für die Organisation der VL gelten separate Stellenbeschriebe.

**5.11 Einberufung der VL**

Die VL versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der VL als notwendig erachtet.
Die VL ist bei der Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

**5.12 Zeichnungsberechtigung**

Die VL vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident, Aktuar und Kassier haben rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien, welche auch für Wertschriftenanlagen und Transaktionen gelten.
Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

**5.13 Kommissionen**

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der GV Kommissionen gewählt werden. Diese sind der VL sowie der GV Rechenschaft schuldig.

**5.14 Revisoren**

Die Detailaufgaben der Revisoren sind in Reglementen und Stellenbeschrieben verbindlich erklärt.

**5.15 Weitere Funktionäre**

Für die Organisation der weiteren Funktionäre gelten separate Stellenbeschriebe.

**5.16 Archiv**

Sämtliche Aktenstücke, wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw., sind im Archiv aufzubewahren.

## Art. 6 Finanzen (Kassawesen)

**6.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- □ Mitgliederbeiträgen

- □ Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- □ Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- □ Zinsen des Vereinsvermögens
- □ Subventionen

**6.2 Ausgaben**

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- □ Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente
- □ Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- □ Leiterentschädigungen
- □ (evtl. VL-Entschädigungen)
- □ Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- □ Beiträge für die Teilnahme an Wettkämpfen und Turnfesten
- □ Spesen, Verwaltungskosten
- □ Alle weiteren von der GV oder der VL beschlossenen Ausgaben
- □ Unterstützungsbeiträge an die Abteilungen

**6.3 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**6.4 Mitgliederbeiträge**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch GV-Beschluss jährlich festgesetzt. Die finanzielle Beitragspflicht der Vereinsmitglieder wird im Beitragsreglement ziffernmässig festgehalten.
Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein können ganz oder teilweise enthoben werden:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder VL
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Die VL kann Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

**6.5 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Die VL bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten.
Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Die Fonds und Stiftungen sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

**6.6 Haftung**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht als Stiftungskapital oder in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen,

ausgenommen strafbare Handlungen.

## Art. 7 Schlussbestimmungen

**7.1 Auflösung** Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 aller an der GV anwesenden Mitglieder nötig.

**7.1.1 Zweigsektionen** Muss eine selbstständige Zweigsektion des Vereins aufgelöst werden, geht das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein.
Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Zweigsektion gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

**7.2 Übergang** Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

**7.3 Revision der Statuten** Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die GV mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**7.4 Streitfälle** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60 ff).

**7.5 Frühere Bestimmungen** Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 6. April 1990.

**7.6 Inkrafttreten** Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die GV und den ZTV rückwirkend am 1.1.2007 in Kraft.
Die Statuten sind an der ordentlichen GV vom 26.01.2007 genehmigt worden.

## Turnverein Kilchberg/ZH

| **Der Präsident:** | **Der Aktuar:** |
| --- | --- |
| *Max Walser* | *Verena Iseli* |

## Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am genehmigt.

| Der Präsident: | Die Statutenverantwortliche: |
| --- | --- |
| *Kurt Menzi* | *Brigitte Kuhn* |

# Reglement über Vereinsbeiträge des TVK

Dieses Reglement ergänzt Art. 6.4 und 6.6 der Vereinsstatuten.

## 1. Zweck

Dieses Reglement hat den Zweck, die finanzielle Beitragspflicht der Vereinsmitglieder festzusetzen und die Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden zu beschränken.

## 2. Beschlussfassung der Beitragshöhe

An der GV des TVK wird jährlich die Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge bestätigt oder neu festgesetzt.

## 3. Beitragskategorien und Beitragshöhe

Der TVK umfasst folgende Beitragskategorien mit den aufgeführten Jahresbeiträgen:

- Aktivmitglieder (ab 20 J.) Fr.: .....
- Aktive (16 – 20 J.) Fr.: .....
- Kinder (– 16 J.) Fr.: .....
- turnende Aktiv-Freimitglieder Fr.: .....
- nicht turnende Aktiv-Freimitglieder Fr.: .....
- Ehrenmitglieder Fr.: .....
- Gönnermitglieder Fr.:.....

Gemäss rechtskräftigem Beschluss anlässlich der GV des TVK vom 26.01.2007 gelten die oben aufgeführten Jahresbeiträge für das ganze laufende Vereinsjahr.

Kilchberg, 26.1.2007

Der Präsident: *Max Walser*
Der Aktuar: *Verena Iseli*

## 4. Reglementsänderungen

Dieses Reglement wird an jeder GV bestätigt und genehmigt und wenn nötig mit den neuen Mitgliederbeiträgen versehen.

## 5. Schlussbestimmungen

Anordnungen, Bestimmungen oder Entscheide, welche in diesem Reglement nicht enthalten sind, werden von der VL in eigener Kompetenz getroffen. Bei Streitigkeiten in der Auslegung des Reglementes entscheidet die GV des TVK.

Dieses Reglement tritt zusammen mit den neuen Statuten des TVK rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.

# Reglement der Vereinsleitung (VL) des TVK

Dieses Reglement ergänzt Art. 5.10 / 5.11 / 5.12 der Vereinsstatuten.

## 1. Allgemeine Zweckbestimmung

Die VL ist das ausführende Organ des TVK im administrativen Bereich. Sie vertritt den Verein nach aussen und ist verantwortlich für die gesamte Verwaltung des TVK. Die VL entlastet die technischen Abteilungen von administrativer Arbeit, soweit dies möglich ist. Die VL hat Kompetenz, über alle laufenden Vereinsgeschäfte selbst zu entscheiden und die nötigen Massnahmen zu treffen, solange die Geschäfte nicht an der GV behandelt werden müssen.

## 2. Zusammensetzung

Die VL besteht aus den nachfolgend aufgeführten Personen:

- Vereinspräsident
- Vize-Präsident (wird im Zusatzamt, entweder vom Beisitzer oder einem Ressortchef ausgeführt)
- Kassier
- Aktuar – Sekretär
- Beisitzer
- Ressortchefs

Je nach Bedarf umfasst die VL weitere Mitglieder, welche als Beisitzer in die VL integriert werden.

## 3. Hierarchische Gliederung

Die VL ist während des Vereinsjahres oberstes Organ des TVK und ist nur der GV und dem Turnstand unterstellt. Die VL bereitet die GV vor und leitet dieselbe.
Die VL ist Verhandlungspartner gegenüber Verbänden, Behörden und anderen Drittpersonen.

## 4. Amtsdauer

Alle Mitglieder der VL werden von der GV auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich und wünschenswert und erfolgt jedes Jahr an der GV. Scheidet ein Mitglied der VL aus besonderen Gründen während der Amtszeit aus, so bestimmt die VL die Nachfolge für die restliche Amtszeit. Es sollten wenn möglich nicht mehrere Mitglieder der VL gleichzeitig zurücktreten.

## 5. Organisation

Die VL versammelt sich 5x pro Jahr oder bei Bedarf entsprechend mehr. Der Aktuar führt über alle Sitzungen ein schriftliches Protokoll, das allen VL-Mitgliedern zugestellt wird. Die VL ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

## 6. Aufgaben und Ziele

Zu den Aufgaben und Zielen der VL gehören:

- Allgemeine Führung des TVK nach Statuten und Reglementen
- Regelung aller finanziellen Angelegenheiten
- Koordination aller Vereinsanlässe
- Überwachung der Ressorts und Abteilungen
- Pflegen des Kontaktes mit den selbstständigen Zweigsektionen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellen der Stellenbeschriebe und Reglemente
- Sicherung der Nachfolger (VL)
- Vorbereitung und Durchführung der GV
- Budget-Erstellung
- Ausarbeitung des Jahresprogramms
- Abschluss von Versicherungen
- Festlegen von Bussen
- Presse- und Propaganda-Aufgaben koordinieren

## *7.* Finanzen

Im TVK besteht eine Hauptkasse. Der Kassier führt diese und macht am Jahresende den Kassenabschluss inkl. Bilanz.
Die VL stellt das Budget für das kommende Vereinsjahr zuhanden der GV auf. Sie ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge. Der Beitragseinzug für alle Mitglieder wird durch den Kassier vorgenommen. Die VL hat Kompetenz über Ausgaben bis zu insgesamt 10% des Jahresbudgets.

## 8. Unterschriftberechtigung

Für Wertschriften und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postscheck und Bankkonto hat der Kassier Einzelunterschrift. Korrespondenz gegen aussen wird jeweils von 2 VL-Mitgliedern unterzeichnet. Vereinsinterne Korrespondenz kann von einem VL-Mitglied unterschrieben werden.

Abteilungsleiter können zusammen mit einem Ressortchef Briefe unterzeichnen, wobei eine Kopie an die VL gehen muss.

## 9. Schlussbestimmungen

Anordnungen, Bestimmungen oder Entscheide, welche in diesem Reglement nicht enthalten sind, werden von der VL in eigener Kompetenz getroffen. Bei Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements entscheidet die GV des TVK.

Reglementsänderungen können nur auf schriftlichen Antrag oder auf Vorschlag der VL an der GV durch 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Dieses Reglement tritt zusammen mit den neuen Statuten des TVK rückwirkend am 1.1.2007 in Kraft.

# Reglement des Technischen Ressorts (TR)
# (Sport&Spiel / Fitness&Fun)

## 1. Allgemeine Zweckbestimmung

Das Technische Ressort (TR) entlastet die VL von Arbeit im technischen und turnerischen Bereich. Es bezweckt die Zusammenfassung aller technischen Leiter der Abteilungen in den beiden Ressorts Sport&Spiel und Fitness&Fun. Das TR behandelt die spezifischen Angelegenheiten und Probleme und trifft die notwendigen Massnahmen und Vorkehrungen innerhalb der genannten Ressorts.

## 2. Zusammensetzung

Das TR besteht aus den beiden Ressortleitern und den technischen Leitern aller Abteilungen, in denen Kinder und aktive Mitglieder mitturnen. Die Abteilungen sind in der Regel durch die Hauptleiter in ihrem jeweiligen Ressort vertreten, die an den Leitersitzungen teilnehmen müssen. Im Verhinderungsfalle sorgt der Hauptleiter für einen Stellvertreter. Das TR setzt sich zusammen aus:

**Ressort Sport&Spiel**
- LA
- Volleyball
- Baseball
- Wettkampfgruppe

**Ressort Fitness&Fun**
- MuKi
- KiTu
- Jugendsport
- Schwimmen
- Frauengymnastik
- Aktive Erwachsene
- Spielgruppe

Neue Abteilungen, die von der VL beschlossen werden, sind sofort in das jeweilige Ressort zu integrieren.
Bei Auflösung einer Gruppe scheiden die Leiter aus dem TR aus.

## 3. Hierarchische Gliederung im TVK

Das TR ist der VL des TVK unterstellt. Die beiden Ressortchefs sind Vertreter des TR in der VL und somit auch Mitglied derselben. Das TR als selbstständiges Ressort nimmt die Interessen der Abteilungen wahr und vertritt diese in der VL.
Im Übrigen unterstützt das TR die VL in der Führung des TVK.

## 4. Amtsdauer

TR-Chefs, Protokollführer und alle technischen Leiter der Abteilungen sowie alle übrigen Mitglieder des TR werden durch die VL vorgeschlagen und an der GV gewählt.
Die Amtsdauer aller Ressort-Mitglieder beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl der Mitglieder erfolgt jeweils an der GV und ist über mehrere Jahre möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so bestimmt die VL in Absprache mit der TR die Nachfolge für die restliche Amtszeit.

## 5. Organisation

Das TR versammelt sich normalerweise pro Quartal 1x oder wenn es die Ressortchefs oder die Mehrheit der TR-Mitglieder als notwendig erachten.
Der Protokollführer verfasst über jede Sitzung ein schriftliches Protokoll. Dieses wird allen TR-Mitgliedern und zur Orientierung auch der VL zugestellt.
Die VL behält sich vor, an den Sitzungen des TR teilzunehmen.

## 6. Aufgaben und Ziele

Zu den Aufgaben und Zielen des TR gehören:

- Beratung der Abteilungen
- Zusammentragen aktueller Informationen und laufender Änderungen für die Homepage
- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an die VL über die Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften, Turnfesten und anderen Veranstaltungen und Anlässen
- Einreichen des Turnerischen Jahresprogramms an die VL
- Turnerische Organisation und Überwachung der Abteilungen
- Durchführen von internen Vereinsmeisterschaften
- Integration aller Abteilungen in Vereinswettkämpfe und Vereinsanlässe
- Ausführen der von der VL beschlossenen Aufgaben
- Weitergeben aller notwendigen mündlichen und schriftlichen Informationen
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen Leitern des TR
- Aufbieten und Anmelden von Teilnehmern an obligatorischen Sitzungen und Kursen, Tagungen sowie anderen Anlässen
- Leiter-Ausbildung und -weiterbildung fördern (Leiterkurse)
- Erstellen eines Jahresberichts
- Materialüberprüfung
- Budgeterstellung

## 7. Finanzen

Die Leiter der Abteilungen erhalten eine durch die GV beschlossene Leiterentschädigung.

## 8. Jugend + Sport Organisation ( J + S )

Leiter mit J + S Anerkennung sollten wenn möglich Sportfachkurse durchführen. Das Finanzielle wird individuell durch die VL in Zusammenarbeit mit dem TR geregelt.

## 9. Schlussbestimmungen

Anordnungen, Bestimmungen oder Entscheide, welche in diesem Reglement nicht enthalten sind, werden vom TR in eigener Kompetenz, oder in Absprache mit der VL, getroffen. Bei Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements entscheidet die GV des TVK.

Reglementsänderungen können nur auf schriftlichen Antrag oder auf Vorschlag der VL an der GV mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Dieses Reglement tritt zusammen mit den neuen Statuten des TVK rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.

# Reglement über das Verhältnis von selbstständigen Zweigsektionen zum TVK

Dieses Reglement ergänzt Art. 2.1, 4.2, 5.2, 7.1.1 der Vereinsstatuten.

## 1. Allgemeine Bestimmungen:

Als selbstständige Zweigsektionen gelten folgende Gruppen:

- Männerriege
- Veteranen

Sie besitzen eine eigene Verwaltung und behandeln an eigenen Sitzungen alle gruppeninternen Geschäfte, Probleme und Sachlagen.

Zweigsektionen und TVK verpflichten sich, einander in moralischer und technischer Hinsicht zur Erreichung der gesteckten Ziele nach Kräften zu unterstützen.

## 2. Hierarchische Gliederung im TVK:

Die Zweigsektionen sind selbstständig und verwalten sich selbst. Der TVK behält die Schirmherrschaft und vertritt die Zweigsektionen wenn nötig nach aussen.

Die Zweigsektionen haben eigene Statuten und Reglemente und einen eigenen Vorstand, um die diversen Geschäfte zu behandeln.

Die Statuten und Reglemente der Zweigsektionen und deren Änderungen unterliegen der Genehmigung der VL ( VL ) des TVK. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TVK nicht widersprechen.

Mitglieder der VL des TVK haben das Recht, an der GV der Zweigsektionen teilzunehmen. Sie können Anträge vorbringen und haben Stimmrecht. Die VL erhält jeweils eine Kopie des GV-Protokolls.

Die Zweigsektionen sind verpflichtet, ihrerseits die GV des TVK mit einer Delegation von max. 2 Personen zu beschicken. Die Delegierten haben Stimmrecht und können Anträge stellen.

Die VL des TVK behält sich vor, bei besonderen Vorkommnissen und Sachlagen in einer Zweigsektion in deren Geschäfte einzugreifen und nötigenfalls Massnahmen zu treffen.

## 3. Mitgliedschaft

Personen, die einer Zweigsektion beitreten, sind automatisch Mitglied des TVK.

## 4. Finanzen

Die Zweigsektionen führen eigene Kassen und setzen ihre Beiträge zur Bestreitung ihrer Auslagen fest.

Verbandsbeiträge sowie Prämien der Turnerhilfskasse, die durch den TVK bezahlt werden müssen, werden den betreffenden Zweigsektionen anhand des ETAT jährlich in Rechnung gestellt.

Wird eine Zweigsektion aufgelöst, so geht das gesamte Vermögen sowie das Inventar zur treuhänderischen Verwaltung an den TVK. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Zweigsektion gebildet, geht das Vermögen und das Inventar in den Besitz des Turnvereins über.

## 5. Änderung des Status, Auflösung oder Neugründung einer Zweigsektion

Eine Zweigsektion kann auf ihren Wunsch voll in den TVK integriert werden.
Ein Übertreten von selbstständigen Zweigsektionen in den Status einer Abteilung ist jederzeit möglich, bedarf aber der Zustimmung der GV der jeweiligen Zweigsektion und der VL des TVK.

Muss eine selbstständige Zweigsektion aufgelöst werden, so kann dies nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV dieser Zweigsektion mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Gründung einer neuen selbstständigen Zweigsektion erfolgt durch Antrag der VL des TVK und kann nur an der GV des TVK durch das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## 6. Schlussbestimmungen

Bei Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements entscheidet die GV des TVK.

Reglementsänderungen können nur auf schriftlichen Antrag oder auf Vorschlag der VL an der GV mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Dieses Reglement tritt zusammen mit den neuen Statuten des TVK rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.

# Reglement über Mitgliedschaft, Ernennungen und Ehrungen im TVK

Dieses Reglement ergänzt Art. 3, 5.2 der Vereinsstatuten.

## 1. Mitgliederkategorien

Der TVK und seine Abteilungen umfassen nachfolgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Aktiv-Jugendliche (16-20 Jahre )
- Kinder ( bis 16 Jahre )
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

## 2. Eintritt / Austritt

Der Eintritt in den TVK und seine Abteilungen kann jederzeit erfolgen.
Als Aktiv- oder Gönnermitglied in den TVK kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Beim Eintritt ist das Anmeldeformular des TVK ausgefüllt und unterzeichnet zuhanden der VL abzugeben. Für Kinder unter 16 Jahren unterschreiben die Eltern das Anmeldeformular. Ab dem 16. Altersjahr wird jedes turnende Kind mit seiner Einwilligung Aktiv-Mitglied ( Aktiv-Jugendlicher). Ein Übertritt von einer Abteilung in eine andere ist jederzeit möglich.
Ein Gesuch zum Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an die VL gerichtet werden.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an die VL eingereicht werden. Der Austritt wird jedoch erst genehmigt, wenn die Austretenden ihren sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Spezielle Regelungen siehe Art. 3.8, 4.3 der Vereinsstatuten. Der Jahresbeitrag bei Eintritt während des Jahres wird monatlich berechnet.

## 3. Fleissauszeichnung

Eine Fleissauszeichnung erhalten an der GV diejenigen Aktivmitglieder, die nur max. 2 Absenzen pro Vereinsjahr in den Turnstunden aufweisen. Absenzen, entstanden durch Turn-Unfall, Feuerwehr oder Militär- und Zivilschutzdienst werden als anwesend mitgerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet das TR.

## 4. Ernennung zum Freimitglied

Zu Freimitgliedern können nur Aktive ernannt werden. Die Voraussetzung dazu besteht darin, mindestens 20 Jahre regelmässig aktiv am Turnbetrieb teilgenommen zu haben. Die Vorschläge zur Ernennung zum Freimitglied gehen vom TR oder der VL aus. Die VL behandelt die Vorschläge und stellt allfällige Anträge an die GV.

## 5. Ernennung zum Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern des TVK können Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich im TVK über längere Zeit ausserordentlich verdient gemacht haben (sei es im administrativen oder im sportlichen Bereich). Die Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied gehen von der VL aus.
Die VL behandelt die Vorschläge und stellt allfällige Anträge an die GV.
Die Ehrenmitglieder werden von jeglichen Verpflichtungen befreit, haben aber volles Stimmrecht.
Richtlinien:

- 10 Jahre Vereinsleitung
- 20 Jahre Leiter

## 6. Letzte Ehrenbezeugung

Letzte Ehrenbezeugung durch Teilnahme einer Delegation des TVK mit Vereinsbanner an der Beerdigung wird für Aktiv- und Ehrenmitglieder erwiesen.
In allen übrigen Fällen entscheidet die VL in eigener Kompetenz.

## 7. Schlussbestimmungen

Anordnungen, Bestimmungen oder Entscheide, welche in diesem Reglement nicht enthalten sind, werden von der VL in eigener Kompetenz getroffen. Bei Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements entscheidet die GV des TVK.

Reglementsänderungen können nur auf schriftlichen Antrag oder auf Vorschlag der VL an der GV mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Dieses Reglement tritt zusammen mit den neuen Statuten des TVK rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.

# Reglement über Wahlen und Abstimmungen im TVK

Dieses Reglement ergänzt Art. 4.2 / 5.6 / 5.7 / 7.1 / 7.3 der Vereinsstatuten und gilt für alle im TVK durchgeführten Versammlungen.

## 1. Stimmberechtigung

Folgende Mitglieder des TVK sind stimmberechtigt:

- Aktive (ab 16 Jahren)
- Aktiv-Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Ferner sind die Delegierten der selbstständigen Zweigsektionen an der GV stimmberechtigt (max. 2 pro Delegation).

## 2. Präsenzliste

Der Vorsitzende führt eine Präsenzliste und errechnet das absolute Mehr und gibt dies vor den Abstimmungen den Anwesenden bekannt.

## 3. Wahlbüro

Vor jeder Abstimmung an einer GV, VV oder einem Turnstand sind 2 oder mehr Stimmenzähler von der Sitzungsleitung zu bestimmen. Diese haben die Aufgabe, wenn nötig die Anzahl Ja- bzw. Nein-Stimmen zu zählen und dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Sie führen bei geheimen Abstimmungen oder Wahlen das Wahl- und Abstimmungsbüro.

## 4. Abstimmungen und Wahlen

Über alle Vereinsgeschäfte und Wahlen wird üblicherweise in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, ausser Statutenrevision, Fusion und Auflösung entscheidet das relative Mehr.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute-, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.

Statutenrevision, Fusion und Reglementsänderungen benötigen eine 3/4 Mehrheit. Die Auflösung des Vereins oder einer selbstständigen Zweigsektion kann nur an einer ausserordentlichen GV mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Entsteht bei einer Abstimmung oder Wahl Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

## 5. Beschlussfähigkeit der Organe

Die GV, VV und TS ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen wurden. VL und TR sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## 6. Relatives oder einfaches Mehr

Das relative oder einfache Mehr entspricht der höheren Anzahl Stimmen, welche ein Kandidat oder Vorschlag auf sich vereinigt.

## 7. Absolutes Mehr

Das absolute Mehr entspricht der Hälfte der gültigen plus eine halbe Stimme bei ungerader Stimmenzahl resp. eine Stimme bei gerader Stimmenzahl.

(Beispiele: 52 gültige Stimmen, absolutes Mehr 26 + 1 = 27 Stimmen
53 gültige Stimmen, absolutes Mehr 26.5 + 0.5 = 27 Stimmen)

## 8. Dreiviertel-Mehrheit

Bei Abstimmungen entspricht die 3/4 Mehrheit 3/4 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Gebrochene Zahlen werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet.

(Beispiel: Anwesende Stimmberechtigte 89; 3/4 = 66.75,
ergibt aufgerundet = 67 Stimmen)

## 9. Vierfünftel-Mehrheit

Bei Abstimmungen entspricht die 4/5 Mehrheit 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Gebrochene Zahlen werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet.

(Beispiel: Anwesende Stimmberechtigte 91, 4/5 = 72.8
ergibt aufgerundet = 73 Stimmen)

## 10. Anträge / Vorgehen bei Abstimmungen über mehrere Anträge

Zu einem Sachgeschäft können jederzeit Anträge und Abänderungsanträge gestellt werden.
Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen, und Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

## 11. Schlussbestimmungen

Bei Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements entscheidet die GV des TVK.

Reglementsänderungen können nur durch schriftlichen Antrag oder auf Vorschlag der VL an der GV mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Dieses Reglement tritt zusammen mit den neuen Statuten des TVK rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.

# Reglement der Vereinszeitung des TVK und deren Kommission (ZK)

## 1. Allgemeine Zweckbestimmung

Die Vereinszeitung ist das offizielle Informationsblatt des TVK.

Die Vereinszeitung erscheint zurzeit 4-mal im Jahr und wird allen Mitgliedern, auch denjenigen der Zweigsektionen, sowie den Inserenten gratis zugestellt.

Das Informationsblatt wirkt im Interesse des TVK und soll Bindeglied der ganzen Turnerfamilie sein.

Die VL des TVK überträgt die Herausgabe der Zeitung einer Kommission und erteilt der ZK alle nötigen Kompetenzen, die zur Führung der Geschäfte nötig sind.

Die Arbeit der ZK ist wie alle Chargen im TVK ehrenamtlich.

## 2. Zusammensetzung der Zeitungskommission (ZK)

Die ZK setzt sich aus beliebig vielen Personen zusammen, die Redaktion, Kassenverwaltung und Versand übernehmen.

## 3. Hierarchische Gliederung

Die ZK hat Kompetenz über Entscheide, die zur Herausgabe der Vereinszeitung notwendig sind, und kann alle nötigen Massnahmen innerhalb der Kommission selbst treffen. Oberste Instanz bleibt aber in allen Fällen die VL und die GV des TVK.

Die VL behält sich vor, an den Sitzungen der Zeitungskommission teilzunehmen.

## 4. Amtsdauer

Mitglieder der ZK werden an der GV des TVK gewählt. Die Amtsdauer, mit Wiederwählbarkeit, beträgt für alle Kommissionsmitglieder ein Jahr.

## 5. Organisation

Die ZK legt die Anzahl der Sitzungen und den Zeitpunkt selber fest. Über alle Sitzungen wird ein schriftliches Protokoll verfasst. Dieses wird allen ZK-Mitgliedern und zur Orientierung auch der VL zuhanden des Präsidenten zugestellt.

Die ZK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Kommissionsmitglieder anwesend sind.

## 6. Aufgaben und Ziele

Zu den Aufgaben der ZK gehören:

- Herausgabe der Zeitung
- Bestimmen des Druckers (Zusammenarbeit mit Druckerei)
- Inserentenwerbung
- Festsetzen der Inseratenpreise
- Bestimmen der Druckauflage
- Versand an alle Mitglieder und andere Interessenten
- Archivierung je eines Exemplars von jeder Ausgabe im Archiv der Gemeinderatskanzlei
- Erstellen des jährlichen Budgets
- Erstellen einer Abrechnung am Jahresende zuhanden Kassier VL
- Adressenkontrolle, Richtigstellen und Mitteilung an Adressverwaltung (EDV-Sekretariat)

## 7. Finanzen

Der Kassenverwalter der ZK führt eine eigene Kasse innerhalb der ZK. Die Kommission verfügt über einen von der VL vorgeschlagenen Kassengrundbestand, der an der GV genehmigt werden muss. Die Höhe dieses Bestandes soll so festgelegt sein, dass die Herausgabe der Vereinszeitung gewährleistet ist. Eine Anpassung des zur Verfügung stehenden Betrages erfolgt jeweils an der GV und richtet sich nach dem Budget der ZK.

Die Vereinszeitung soll selbsttragend sein. Dies ist beim Erstellen des Budgets zu berücksichtigen.

Die ZK legt jeweils am Jahresende zuhanden des Kassier VL einen einfachen schriftlichen Kassenabschluss sowie ein Budget des kommenden Jahres vor. Überschüsse werden an die Hauptkasse überwiesen. Defizite, entstanden durch nicht vorhersehbare Umstände, werden von der Hauptkasse ausgeglichen.

Besondere finanzielle Regelungen können nur durch die VL beschlossen und müssen an der GV genehmigt werden.

## 8. Schlussbestimmungen

Anordnungen, Bestimmungen oder Entscheide, welche in diesem Reglement nicht enthalten sind, werden von der ZK in eigener Kompetenz, allenfalls in Absprache mit der VL, getroffen. Bei Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements entscheidet die GV des TVK.

Reglementsänderungen können nur auf schriftlichen Antrag oder auf Vorschlag der VL an der GV mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Dieses Reglement tritt zusammen mit den neuen Statuten des TVK rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.

# Reglement über sämtliche Abteilungen des TVK

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Unter der Obhut und Verantwortung des TVK und seinem TR bestehen die Abteilungen (nicht unbedingt selbsttragend).

## 2. Aufgaben und Ziele

Zu den Aufgaben und Zielen gehören:

- Anbieten sportlicher Betätigung für Fitness-Suchende einerseits und von spezialisierten Gruppen andererseits
- Förderung einer gesunden regelmässigen körperlichen Betätigung
- Besuchen von Turnfesten, Meisterschaften und anderen Wettkämpfen oder Anlässen
- Durchführen von Kursen und Wettkämpfen
- Mithilfe bei Vereinsanlässen des TVK

## 3. Hierarchische Gliederung im TVK

Die Abteilungen sind dem TR unterstellt. Die Leiter sind im TR Mitglied und somit Vertreter ihrer Abteilung. Die Leitung dieser Abteilung unterliegen den Statuten und Reglementen des TVK.

## 4. Mitgliedschaft

Alle Turnenden der Abteilungen sind erfasste Mitglieder des TVK und zahlen einen Jahresbeitrag. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular auszufüllen und zu unterzeichnen, bei Kindern unter 16 Jahren unterzeichnen die Eltern.
Die Alterslimiten der Jugendneigungsgruppen werden von der VL in Zusammenarbeit mit dem TR festgelegt. Bei besonderen Umständen können Alterslimiten variieren. Weitere Bestimmungen siehe Reglement über Mitgliedschaft.

## 5. Versicherung

Auf der Eintrittserklärung hat der Unterzeichnete mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass eine private Unfallversicherung vorhanden ist oder er versichert sich ausreichend bei der SVK.

## 6. Organisation

Die Leiter der Abteilungen müssen eingetragene Mitglieder des TVK sein und sich verpflichten, eine Ausbildung zu absolvieren und die jährlichen obligatorischen Kurse zu besuchen. Die Leiter organisieren die Turnstunden und Kurse und führen ein Appellbuch.

## 7. Schlussbestimmungen

Anordnungen, Bestimmungen oder Entscheide, welche in diesem Reglement nicht enthalten sind, werden vom TR in eigener Kompetenz, und in Absprache mit der VL, getroffen. Bei Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements entscheidet die GV des TVK.

Reglementsänderungen können nur auf schriftlichen Antrag oder auf Vorschlag der VL an der GV mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Dieses Reglement tritt zusammen mit den neuen Statuten des TVK rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.

# Reglement der selbsttragenden Abteilungen des TVK

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Unter der Obhut und Verantwortung des TVK und seines TR bestehen folgende selbsttragende Abteilungen:

- Frauengymnastik
- Kinder-Schwimmen
- ElKi-Schwimmen
- MuKi-Turnen
- Kinder-Turnen
- ...

## 2. Aufgaben und Ziele

Zu den Aufgaben und Zielen gehören:

- Anbieten sportlicher Betätigung für Fitness-Suchende ohne Vereinsbindung
- Förderung einer gesunden regelmässigen körperlichen Betätigung
- spielerische Angewöhnung an das Wasser
- Schwimmkurse
- Anbieten von Turnkursen für Mutter/Vater und Kind

## 3. Hierarchische Gliederung im TVK

Die oben aufgeführten selbsttragenden Abteilungen sind dem TR unterstellt. Die Leiter sind im TR Mitglied und somit Vertreter ihrer Abteilung. Die Leitung dieser Abteilungen unterliegt den Statuten und Reglementen des TVK.

## 4. Mitgliedschaft

In der ***Frauengymnastik*** bestehen keine Alterslimiten, und der Besuch der Turnstunden ist jederzeit und ohne Anmeldeformular möglich.

Das ***ElKi-Schwimmen*** ist für Kinder und ihre Eltern zugänglich. Die Leiter regeln den Übertritt zum ***Kinderschwimmen*** in eigener Kompetenz.
Ein- und Austritt in die Schwimmkurse ist durch schriftliche Zustimmung der Eltern auf dem Anmeldeformular jederzeit möglich, normalerweise aber am Kursanfang bzw. Kursende.

Das ***MuKi-Turnen*** ist für Mutter und Kind zugänglich. Ein- und Austritt in die MuKi-Turnkurse und ins Kinderturnen ist durch schriftliche Zustimmung der Eltern auf dem Anmeldeformular jederzeit möglich, normalerweise aber am Kursanfang bzw. Kursende.

Eine Vereinsbindung der Turnenden in selbsttragenden Abteilungen besteht nicht.

## 5. Versicherung

Auf der Eintrittserklärung haben die Eltern mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass die Versicherung ausdrücklich Sache der Teilnehmer ist.

In der Frauengymnastik ist die Versicherung Sache der Teilnehmer.

## 6. Organisation

Die Leiter müssen eingetragene Mitglieder des TVK sein und sich verpflichten, eine Ausbildung zu absolvieren und die jährlichen obligatorischen Kurse zu besuchen. Die Leiter organisieren die Turnstunden und Kurse und führen ein Appellbuch.

## 7. Finanzen

Der Beitrag der selbsttragenden Neigungsgruppen wird jährlich von der VL in Zusammenarbeit mit dem TR errechnet und festgesetzt und an der GV des TVK genehmigt. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Empfehlungen des STV und Inter Verband für Schwimmen (IVSCH) und soll bei der Errechnung folgende Unkosten einschliessen:

- Leiter-Entschädigung
- Materialanschaffung
- Beiträge und Abgaben an Verbände
- Vorhergesehene andere Ausgaben
- Kurskosten

Sie führen eine eigene Kasse und organisieren den Einzug der Beiträge selbst. Die Leiterentschädigungen werden durch die Hauptkasse ausbezahlt. Jeweilige Überschüsse per Jahresende gehen in den Besitz der Hauptkasse des TVK.

Besondere finanzielle Regelungen können nur durch die VL beschlossen werden.

## 8. Schlussbestimmungen

Anordnungen, Bestimmungen oder Entscheide, welche in diesem Reglement nicht enthalten sind, werden vom TR in eigener Kompetenz – und in Absprache mit der VL – getroffen. Bei Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements entscheidet die GV des TVK.

Reglementsänderungen können nur auf schriftlichen Antrag oder auf Vorschlag der VL an der GV mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Dieses Reglement tritt zusammen mit den neuen Statuten des TVK rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.